

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2014/01:
Rechtliche Einordnung von „Kindermilch“**

Sachverhalt/Frage:

Produkte, die als „Kindermilch“ in den Verkehr gebracht werden, sind Lebensmittel, die für die Ernährung gesunder Kleinkinder bestimmt sind und somit zu den diätetischen Lebensmitteln zählen. Bei der weiteren Einordnung ist zu prüfen, ob derartige Produkte dem Geltungsbereich der RL 2006/125/EG (Beikost-Richtlinie) unterliegen.

Sofern es sich dabei nicht um Milch i. S. der VO (EG) Nr. 1734/2007 (VO über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation – GMO) handelt, wäre eine Einordnung als Beikost möglich, da nur „Milch“ i. S. der einheitlichen GMO der Ausnahme in Art. 1 Abs. 3 der RL 2006/125/EG unterfällt.

Wie werden derartige Produkte nun vor dem Hintergrund der VO (EU) Nr. 609/2013 eingestuft?

Beschluss:

Vor dem Hintergrund, dass Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind („Kindermilch“), in der VO (EU) Nr. 609/2013 (mit Geltungsbeginn 2016) aus der Kategorie Beikost explizit ausgeschlossen sind, werden derartige Produkte als sonstige diätetische Lebensmittel eingestuft, die nach § 4a DiätV beim BVL anzuzeigen und zu prüfen sind.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2014/02:
Verkehrsverbot bei Überschreitung der Höchstmengen für Übergänge von Blei und Cadmium nach der Bedarfsgegenständeverordnung**

Sachverhalt/Frage:

Welche rechtliche Grundlage wird für ein Verkehrsverbot für Keramikprodukte bei Grenzwertüberschreitungen nach Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) verwendet?

Beschluss:

Nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LFGB wird das Bundesministerium ermächtigt, für bestimmte Stoffe in Bedarfsgegenständen festzulegen, ob und in welchen bestimmten Anteilen die Stoffe auf Lebensmittel übergehen dürfen. Dies erfolgte im Rahmen der BedGgstV nach Umsetzung der RL 84/500/EWG in nationales Recht.

Das Verkehrsverbot für Materialien oder Gegenstände, die den Anforderungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LFGB nicht entsprechen, ergibt sich aus § 31 Abs. 2 Satz 2 LFGB.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/03:

Primäre aromatische Amine in Servietten und anderen Lebensmittelkontaktmaterialien bzw. -gegenständen aus Papier/Pappe/Karton

Sachverhalt/Frage:

Primäre aromatische Amine (paA) werden als Ausgangsstoffe für die Synthese von Druckfarbepigmenten verwendet und können als Verunreinigung in den Pigmenten enthalten sein. Bei Verwendung intensiv bedruckter Papiere und Servietten wurden in der Vergangenheit Stoffübergänge von paA in Simulanzien wie auch auf Lebensmittel nachgewiesen. Es gibt derzeit keine spezifischen rechtlichen Regelungen zum Übergang dieser Stoffe aus bedruckten Papierverpackungen und Servietten. In der BfR-Empfehlung XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt wird ausgeführt, dass paA im Kaltwasserextrakt nicht nachweisbar sein dürfen, wobei keine Definition der Nachweisgrenze enthalten ist. Dementsprechend kommt es zu unterschiedlichen Beurteilungen sowohl innerhalb der amtlichen Untersuchungsanstalten als auch privater Labore.

Das BfR wurde daher gebeten, sich mit Blick auf eine rechtssichere Auslegung der Anforderungen des Art. 3 der VO (EG) Nr. 1831/2003 zur Nachweisgrenze für den Einzelnachweis der als CMR-Stoffe gelisteten paA bzw. zu dem Summengrenzwert von 10 ppb im Kaltwasserextrakt für alle nicht als CMR-Stoffe gelisteten paA zu äußern. Die Positionierung des BfR liegt seit Ende Juli 2013 vor. Darin kommt das BfR zu der Auffassung, dass eine summarische Nachweisgrenze bei 10 µg/kg für alle paA liegen und zusätzlich die als Kanzerogene der Klassen 1A und 1B eingestuft paA als Einzelsubstanz mit einer Nachweisgrenze von 2 µg/kg Lebensmittel nicht nachweisbar sein sollten.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Positionierung des BfR (Stellungnahme Nr. 021/2014 des BfR vom 24. Juli 2013) ist der Arbeitskreis folgender Auffassung:

Die Untersuchung von paA in Servietten bzw. Lebensmittelkontaktmaterialien aus Papier hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die photometrische Bestimmung von paA erfüllt diese Forderung nicht und kann daher nicht mehr alleiniger Bestandteil einer rechtlichen Beurteilung sein.

Das Spektrum der zu prüfenden paA ist entscheidend von den in den verwendeten Farben enthaltenen Pigmenten inkl. Reaktionsprodukten aus der Pigmentherstellung abhängig. Für die Bewertung von Stoffübergängen soll keine Differenzierung zwischen paA der Kategorie 2 (Kanzerogenität) nach VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und unbewerteten Aminen vorgenommen werden.

Im Sinne einer Guten Herstellungspraxis ist durch den Ersatz von als Kanzerogen der Klassen 1A und 1B eingestuften Substanzen durch weniger problematische Amine bzw. durch eine weitere Absenkung der Restgehalte dieser Substanzen in den Pigmenten eine Minimierung anzustreben. In Ergänzung der summarischen Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg für alle paA soll der Übergang von als kanzerogen 1A und 1B eingestuften paA als Einzelsubstanzen auf Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanzien mit einer Nachweisgrenze von 0,002 mg/kg nicht nachweisbar sein.

Die Mindest-Nachweisgrenze für die Einzelsubstanz i.S. der Überwachung des Summengrenzwertes sollte sich an folgender Forderung orientieren:

$LOQ \leq 0,01 \text{ mg/kg}/2n$

LOQ = Limit of quantification (Bestimmungsgrenze) für die Einzelsubstanz

n = Anzahl der entsprechend der verwendeten Pigmente/Farbstoffe zu erwartenden paA ($n \geq 1$)

Eine verbindliche Nachweisgrenze von 0,002 mg/kg ist nur für eine individuelle Prüfung auf als 1A oder 1B eingestufte paA gefordert.

Für das behördliche Handeln ist die jeweilige Messunsicherheit der Methode angemessen zu berücksichtigen.

Die Beurteilung als unverträgliche Veränderung des Lebensmittels gem. Art. 3 Abs. 1b der VO (EG) Nr. 1935/2004 erfolgt, wenn folgende Befunde im Wasserextrakt/Migrat festgestellt werden:

- 1A oder 1B eingestufte paA mit mehr als 0,002 mg/kg (zzgl. Analysentoleranz)

und/oder

- Summenwert aller nachgewiesenen paA (1A, 1B, Kategorie 2 sowie toxikologisch unbewertete) über 0,01 mg/kg (zzgl. Analysentoleranz). paA, welche z.B. in der Kunststoffverordnung (VO (EU) Nr. 10/2011) einen spezifischen Migrationsgrenzwert (SML) aufweisen, sind ausgenommen. Hier gilt die spezifische Begrenzung.

Bei nicht signifikanter Überschreitung der 0,002 bzw. 0,01 mg/kg (im Grenzbereich der Analysentoleranz) werden ggf. entsprechende Hinweise gemacht.

Bei erheblicher Überschreitung der genannten Nachweisgrenzen kann im Einzelfall auch eine Beurteilung nach Art. 3 Abs. 1a der VO (EG) Nr. 1935/2004 geprüft werden.

Ersetzt durch 2022/107

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/04:

Besteck zum Verzehr von Lebensmitteln mit Griffen aus Kunststoff

Sachverhalt/Frage:

Bestecke, wie Messer, Löffel, Gabel bestehen zum Teil aus verschiedenen Materialien, z.B. ist der für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmte Teil aus Metall und der Griff zum Anfassen aus Kunststoff.

Gelten für den Kunststoffgriff, der nicht für den Lebensmittelkontakt bestimmt ist, die rechtlichen Anforderungen der Kunststoffverordnung (VO (EU) Nr. 10/2011)?

Beschluss:

Die Vorschriften der VO (EU) Nr. 10/2011 gelten nicht nur für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, sondern auch für solche, „bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen“ (siehe Art. 1 Abs. 2 Buchst. c) VO (EU) Nr. 10/2011). Dies gilt auch für die genannten Produkte, da beispielsweise der Kunststoff-Griff eines Löffels oder einer Gabel in einem hohen Behältnis oder auf einem flachen Teller vorhersehbar mit dem Lebensmittel in Berührung kommt.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/05: Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen mit Lebensmittelkontakt

Sachverhalt/Frage:

Laut Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1935/2004 sind Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden, erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung zu kennzeichnen.

Art. 15 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1935/2004 untersagt die Abgabe an den Endverbraucher, wenn diese Hinweise nicht in einer leicht verständlichen Sprache angegeben sind.

In § 10 Abs. 4 der Bedarfsgegenständeverordnung wird die Angabe in deutscher Sprache gefordert.

Es ist eine weit verbreitete Praxis der Hersteller, Gebrauchshinweise nicht in Worten sondern ausschließlich in Piktogrammen darzustellen.

Ist diese Praxis mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1935/2004 vereinbar?

Beschluss:

Die Praxis, Gebrauchshinweise nicht in Worten, sondern ausschließlich in Form von Piktogrammen darzustellen, ist mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1935/2004 vereinbar.

Falls die Information mit Hilfe des jeweiligen Piktogramms nicht klar verständlich weitergegeben wird, sind im Einzelfall zusätzliche Angaben in Worten erforderlich.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/06:

Warnhinweise bei Schnullerhaltern, die gleichzeitig die Funktion eines Spielzeugs aufweisen

Sachverhalt/Frage:

Sind sowohl Warnhinweise nach DIN EN 12586 als auch Warnhinweise entsprechend der 2. GPSGV (Spielzeugverordnung) bzw. RL 2009/48/EG (Spielzeugrichtlinie) bei Bedarfsgegenständen mit Doppelfunktion, z. B. Schnullerhaltern, zu berücksichtigen?

Beschluss:

Grundsätzlich müssen Erzeugnisse, die eine Doppelfunktion aufweisen, sowohl die stofflichen als auch die Kennzeichnungs-Anforderungen sowohl der jeweils einschlägigen DIN als auch der Spielzeugverordnung bzw. der RL 2009/48/EG erfüllen.
Für Schnullerhalter sind die Warnhinweise nach DIN EN 12586 ausreichend, da die Spielzeugrichtlinie für diese Art von Spielzeug keine spezifischen Warnhinweise vorgibt.

Ersetzt durch 2019/145

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/07: Spielzeug – Anwendung des Vorsorgeprinzips

Sachverhalt/Frage:

Der Erwägungsgrund 38 zur RL 2009/48/EG (Spielzeugrichtlinie) fordert das Vorsorgeprinzip bei wissenschaftlich unsicheren Risikobewertungen:

„Sind die verfügbaren wissenschaftlichen Belege nicht ausreichend, um eine präzise Risikobewertung zu ermöglichen, so sollten die Mitgliedstaaten, wenn sie Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie ergreifen, das Vorsorgeprinzip anwenden, das ein Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, [...]“

Müssen nach dem in § 18 2.GPSGV (Spielzeugverordnung) ausdrücklich verankerten Vorsorgeprinzip bei der amtlichen Untersuchung und Beurteilung von Spielzeug für die Bewertung stofflicher Risiken besondere Maßstäbe angelegt werden?

Beschluss:

Sind die verfügbaren wissenschaftlichen Belege nicht ausreichend, um eine auf den Einzelfall bezogene Risikobewertung zu ermöglichen, ist schon bei der Untersuchung und Beurteilung von Spielzeug das Vorsorgeprinzip durch Anwendung des „worst-case“-Szenarios zu berücksichtigen. Das „worst case“-Szenario ist dabei die vollständige Aufnahme eines Stoffes aus einem Produkt.

Ersetzt durch 2019/146

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/08: Nickellässigkeit von Spielzeug

Sachverhalt/Frage:

Das Ziel der Beschränkung der Nickellässigkeit durch die VO (EG) Nr. 1907/2006 besteht darin, den Verbraucher vor Nickelallergien zu schützen, die durch einen längeren Hautkontakt mit Nickel freisetzenden Erzeugnissen verursacht werden können. Die Formulierung „die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen“ ist bezüglich der Länge des Zeitraumes in dieser VO nicht konkret definiert.

Ist Spielzeug als Erzeugnis mit länger andauerndem Hautkontakt einzustufen, wenn es sich um Spielzeug handelt, welches intensiv bespielt wird? Welches Prüfverfahren für die Nickellässigkeit und welcher Grenzwert sind für die Untersuchung und Begutachtung eines solchen Spielzeugs anzuwenden?

Beschluss:

Bei Spielzeugen, die intensiv bespielt werden, wie zum Beispiel Baukästen, Geduldsspiele, Puzzles oder Bastelartikel, ist mit einem länger andauernden Hautkontakt zu rechnen.

Spielwaren, die direkt und länger mit der Haut in Kontakt kommen können, unterliegen den Anforderungen an das Ausmaß der Nickellässigkeit gemäß Eintrag 27 Nr. 1 Buchst. b) im Anhang XVII zur VO (EG) Nr. 1907/2006.

Für die Überprüfung der Nickellässigkeit ist das Referenzverfahren nach DIN EN 1811 in der aktuellen Fassung anzuwenden.

Ersetzt durch 2019/147

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/09:

Nickel und seine Verbindungen (Eintrag 27 des Anhangs XVII zur VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung))

Sachverhalt/Frage:

Fallen Mobiltelefone und Schreibgeräte unter die Beschränkung in Eintrag 27 des Anhangs XVII der VO (EG) Nr. 1907/2006?

Beschluss:

Mobiltelefone werden täglich und häufig, z. T. über längere Zeiträume, benutzt. Gehäuse und andere außen zugängliche Teile erfüllen damit die Bedingung eines „unmittelbaren und längeren“ Hautkontaktes.

Schreibgeräte, wie Kugelschreiber, deren Spitzen oder Clips werden ebenfalls täglich, häufig und über ggf. kurze aber immer wiederkehrende oder länger andauernde Zeiträume verwendet und erfüllen damit ebenfalls die Bedingung eines „unmittelbaren und längeren“ Hautkontaktes.

Daher sind Gehäuse und andere außen zugängliche Teile von Mobiltelefonen sowie Schreibgeräte durch ihre Art des täglichen Gebrauchs als Produkte anzusehen, die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen. Sie fallen unter die Beschränkung und sollten den Bedingungen entsprechen, die in Eintrag 27 von Anhang XVII der REACH-Verordnung festgelegt sind.

Die für das Chemikalienrecht zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind gleicher Auffassung:

(http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/reach/restrictions/index_en.html).

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/10:

Umgang mit der Messunsicherheit bei der Bestimmung der Nickellässigkeit nach DIN EN 1811

Sachverhalt/Frage:

Wie sind bei Bedarfsgegenständen mit Körperkontakt hinsichtlich der Nickellässigkeit Ergebnisse von Eigenkontrollen hinsichtlich § 6 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und der Beurteilung von Gegenproben zu bewerten, die keine klare Aussage zur Einhaltung der maximal zulässigen Nickelabgabe liefern?

Beschluss:

Die DIN EN 1811 ermöglicht eine eindeutige Aussage, wann ein Erzeugnis die Anforderung der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht erfüllt. Aus Prüfergebnissen, die im Grenzwertbereich aufgrund der methodischen Messunsicherheit keine eindeutige Aussage erlauben, ob die nach VO (EG) Nr. 1907/2006 zulässigen Grenzwerte eingehalten werden, können keine Schlüsse hinsichtlich der Produktsicherheit und der Rechtskonformität gezogen werden.

Zurückgezogen

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/11:

Anwendung der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Abschnitt I. Nr. 4 der Leitsätze für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren werden unter „Nüssen“ nur Haselnüsse und Walnüsse verstanden. Ist die Verwendung des Begriffes „Nüsse“ immer im Sinne von Abschnitt I. Nr. 4 der o. a. Leitsätze zu beurteilen?

Beschluss:

Der Arbeitskreis interpretiert die Begriffsbestimmung von Abschnitt I. Nr. 4 der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren in erster Linie als Begriffsbestimmung zur Verwendung in den Leitsätzen selbst und nicht als Begriffsbestimmung für die Verwendung des Begriffes bei der Aufmachung von Lebensmitteln in jedem Einzelfall. Unabhängig von der botanischen Klassifizierung werden unter dem allgemein umgangssprachlich gebräuchlichen Oberbegriff „Nüsse“ auch z. B. Mandeln, Pistazien, Para-, Pecan-, Erdnüsse und Cashewkerne verstanden.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/12: Anforderungen an wissenschaftlich hinreichend gesicherte Auslobungen und Werbebehauptungen

Sachverhalt/Frage:

Kann die ALS-Stellungnahme Nr. 2006/32 (J. Verbr. Lebensm. 1 (2006) S. 373) zu dieser Thematik unter dem Eindruck des BGH-Urteils „Vitalpilze“ vom 17. Januar.2013, Az. I ZR 5/12 (ZLR 6/2013, S. 695) unverändert bestehen bleiben?

Beschluss:

Die ALS-Stellungnahme Nr. 2006/32 (J. Verbr. Lebensm. 1 (2006) S. 373) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Stellungnahme lautet neu: „Der Beweis hierfür kann vorzugsweise durch gezielte Interventionsstudien am Menschen erbracht werden, die doppelblind und randomisiert durchgeführt wurden, oder im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Art. 13 VO (EG) Nr. 1924/2006 auch durch andere Studien mit einer ähnlichen Aussagekraft.“
2. Es wird folgender Satz am Ende angefügt: „Auf das BGH-Urteil „Vitalpilze“ vom 17. Januar.2013, Az. I ZR 5/12 (ZLR 6/2013, S. 695) wird hingewiesen.“

Die Stellungnahme Nr. 2006/32 wird wie folgt neu gefasst:

Stellungnahme Nr. 2006/32: Anforderungen an wissenschaftlich hinreichend gesicherte Auslobungen und Werbebehauptungen

Es muss ein kausaler und in der Regel quantitativer Zusammenhang zwischen der verzehrten Menge des Lebensmittels bzw. des darin enthaltenen wirksamen Stoffes und der behaupteten Wirkung bestehen.

Der Beweis hierfür kann vorzugsweise durch gezielte Interventionsstudien am Menschen erbracht werden, die doppelblind und randomisiert durchgeführt wurden, oder im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Art. 13 VO (EG) Nr. 1924/2006 auch durch andere Studien mit einer ähnlichen Aussagekraft.

Solche Studien müssen

- plausibel sein hinsichtlich des Zusammenhangs der Intervention und der Ergebnisse,
- aus einer Anzahl von Studien einschließlich Untersuchungen am Menschen abgeleitet werden,
- an Zielpopulationen durchgeführt werden, denen die behauptete Wirkung versprochen wird. So kann z. B. die Untersuchung am kranken Menschen nicht ohne weiteres auf Gesunde übertragen werden,
- dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standard zur statistischen und biologischen Signifikanz im Sinne einer erwünschten Wirkung entsprechen,
- fachlich allgemein anerkannt sein, wobei die Erkenntnisse der internationalen Forschung sowie bei Lebensmitteln die Ernährungsgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen sind,

- von keinen ernstzunehmenden Gegenmeinungen in Frage gestellt werden.

Auf das BGH-Urteil „Vitalpilze“ vom 17. Januar 2013, Az. I ZR 5/12 (ZLR 6/2013, S. 695) wird hingewiesen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/13: Elektrodialyse bei Fruchtsäften

Sachverhalt/Frage:

1. Ist die Elektrodialyse bei der Herstellung von Fruchtsaft, insbesondere bei Traubensaft, ein übliches physikalisches Verfahren?
2. Wenn ja, inwieweit sind dann Veränderungen in der physikalisch-chemischen Zusammensetzung zulässig?
3. Darf ein Traubenmost, der durch Elektrodialyse behandelt wurde und dessen physikalisch-chemische Zusammensetzung verändert ist, als Traubensaft in Verkehr gebracht werden?

Beschluss:

Zu Nr. 1 und Nr. 2)

Die Elektrodialyse ist **kein** übliches physikalisches Verfahren i. S. von Anlage 4 Abs. A Buchst. 1 b) der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV) und darf somit nicht bei der Fruchtsaftherstellung angewendet werden.

Abweichend davon ist speziell bei Traubensaft die Elektrodialyse ein geeignetes Verfahren zur Weinsteinstabilisierung und dann zulässig, wenn die charakteristischen Merkmale (z.B. Mindest- und Höchstgehalte von Inhaltsstoffen im „Code of Practice“) eines Traubensaftes erhalten bleiben.

Zu Nr. 3)

Die Elektrodialyse ist nach der VO (EG) Nr. 606/2009 für die Behandlung von Traubenmost nicht zugelassen.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2014/14:
Einstufung von (Weizen-)Tortillas, Wraps und ähnlichen Erzeugnissen gemäß Zusatzstoffrecht**

Sachverhalt/Frage:

Ist die Verwendung des Konservierungsstoffes Sorbinsäure bzw. von Sorbaten in (Weizen-)Tortillas/Wraps o. ä. Erzeugnissen unter Berücksichtigung des veröffentlichten „Guidance documents“ bezüglich der Lebensmittelkategorien im Teil E des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1333/2008 noch zulässig?

Beschluss:

(Weizen-)Tortillas, Pita, Wraps oder Fladenbrote sind gemäß „Guidance document describing the food categories in Part E of Annex II to Regulation (EC) No 1333/2008 on Food Additives“ unter die Kategorie 07.1 „Brot und Brötchen“ einzugruppieren. Somit dürfen auch nur die für diese Kategorie zulässigen Zusatzstoffe verwendet werden. Abweichend davon wird die Verwendung des Konservierungsstoffes Sorbinsäure bzw. von Sorbaten in Weizentortillas gemäß Anlage 5, Teil A, Liste 2 der ZZuV als zulässig angesehen, sofern deren Fettgehalt eine Einstufung als Feine Backware nach deutscher Verkehrsauffassung zulässt und die Wasseraktivität über 0,65 liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass in anderen Mitgliedsstaaten „Feine Backwaren“ ggf. anders definiert sein können.

Diese Stellungnahme (Nr. 2014/14) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2012/07.

Ersetzt durch 2019/02

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/15:

Nährwertdeklarationspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. I) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) für Getreidemahlerzeugnisse

Sachverhalt/Frage:

Gilt die Verpflichtung zur Nährwertdeklaration gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. I) der VO (EU) Nr. 1169/2011 für Getreidemahlerzeugnisse?

Beschluss:

Die Verpflichtung zur Nährwertdeklaration gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. I) der VO (EU) Nr. 1169/2011 ist auf reine Getreidemahlerzeugnisse, denen keine weiteren Zutaten zugefügt wurden, nicht anzuwenden, da es sich um unverarbeitete Lebensmittel i. S. von Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) LMIV handelt.

ersetzt durch 2015/25

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/16:

Angabe des Eigenhaltes (QUID) gemäß § 3 Abs. 1 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) i. V. m. § 8 Abs. 4 LMKV bei vorgebrühten Eierteigwaren

Sachverhalt/Frage:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 LMKV i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 1 LMKV ist die Menge der Zutaten (hier: Eigenhalt) in Gewichtshundertteilen, *bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels, anzugeben.*

Bei vorgebrühten abgepackten Eierteigwaren wurde beobachtet, dass einige Hersteller die Wasseraufnahme durch den Brühprozess bei der QUID-Angabe in der Zutatenliste berücksichtigen. Andere deklarieren den verwendeten Eianteil zum Zeitpunkt der Herstellung vor dem Brühvorgang. Letztere Variante führt zu höheren Eigenhaltsangaben in der Zutatenliste.

Für den Verbraucher ist dadurch ein Vergleich bezüglich des verwendeten Eigenhaltes von Produkten verschiedener Hersteller nicht gegeben.

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich die Frage, ob das durch den Brühvorgang aufgenommene Wasser regelmäßig für die QUID-Angabe zu berücksichtigen ist. Wann ist die Herstellung abgeschlossen, gehört der Brühvorgang zur Herstellung?

Beschluss:

Werden vorgebrühte feuchte Eierteigwaren (z. B. Eierspätzle) in Verkehr gebracht, gehört der zuvor durchgeführte Brühvorgang zur Herstellung des angebotenen Produktes. Eine QUID-Angabe nach § 8 Abs. 4 Satz 1 LMKV muss sich auf den Zeitpunkt beziehen, in dem die Herstellung des betreffenden Lebensmittels abgeschlossen ist.

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2014/17:

Angabe „natürliche Fruchtsüße“ oder „natürliche Fruchtsüße aus Apfelsaftkonzentrat“ im Zutatenverzeichnis

Sachverhalt/Frage:

Sind die Angaben „natürliche Fruchtsüße“ oder „natürliche Fruchtsüße aus Apfelsaftkonzentrat“ im Zutatenverzeichnis ausreichende Verkehrsbezeichnungen i. S. des § 6 Abs. 3 LMKV i. V. m. § 4 LMKV?

Beschluss:

Die Angabe „Fruchtsüße“ ist keine ausreichende Verkehrsbezeichnung i. S. des § 4 LMKV, da diese Bezeichnung es dem Verbraucher nicht ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und dieses von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden.

Da Fruchtsüßen aus verschiedenen Quellen stammen können, ist das Ausgangsmaterial zu bezeichnen, wie z. B. „Fruchtsüße aus Apfelsaftkonzentrat“.

Diese Rechtslage bleibt auch durch Art 17 Abs. 2 der LMIV unverändert.

Die Verwendung des Begriffes „natürlich“ oder gleichsinniger Begriffe als Ergänzung der Verkehrsbezeichnung steht im Widerspruch zu dem technologisch aufwändigen Prozess der Herstellung einer Fruchtsüße.

Ersetzt durch 2019/23

Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 103. Sitzung am 01. und 02. April 2014 in Dresden beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2014/18:
Kennzeichnung von Schlauchverpackungen für Fertiggerichte (Suppen/Eintöpfe) in Bedientheken (z. B. Fleischereien)**

Sachverhalt/Frage:

Handelt es sich bei Fertiggerichten abgefüllt in Schlauchverpackungen (Kunststoffhülle, wurstähnlich mit Drahtbindern verschlossen) um Fertignachpackungen, die den Anforderungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) unterliegen?

Beschluss:

In Schlauchverpackungen abgefüllte Suppen und Eintöpfe, die nicht zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher bestimmt bzw. nicht im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt sind, sind als Fertignachpackung i. S. v. § 6 Eichgesetz (EichG) zu betrachten und entsprechend der LMKV zu kennzeichnen. Eine Gewichtsangabe auf der Verpackung ist nicht erforderlich, wenn diese Packungen beim Verkauf individuell gewogen werden.

Ersetzt durch 2019/04